

Hochschule Anhalt

Fachbereich Wirtschaft

ORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES MOBILITÄTSSEMESTERS

für die Master-Studiengänge

**Betriebswirtschaft/
Unternehmensführung (MBU)**

**Human Resource
Management (MHR)**

**Logistik- und Luftverkehrs-
management (MLM)**

Online-Kommunikation (MOK)

Vom 10.07.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Mobilitätssemesters und Durchführung
§ 3	Bewerbung zum Mobilitätssemester
§ 4	Vereinbarungen über das Mobilitätssemester
§ 5	Unterstellungsverhältnisse während des erweiterten wissenschaftlichen Projekts in der Praxis
§ 6	Erweitertes wissenschaftliches Projekt
§ 7	Anerkennung des Mobilitätssemesters
§ 8	Härtefallregelung
§ 9	Mobilitätssemester ausländischer Studierender
§ 10	Versicherung während des Mobilitätssemesters
§ 11	Weitere Regelungen
§ 12	Belastende Entscheidungen und Widerspruch
§ 13	In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Vereinbarung über das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis
- Anlage 2: Bescheinigung des Unternehmens über das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis
- Anlage 3: Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis
- Anlage 4: Learning Agreement
- Anlage 5: Bescheinigung des Prüfungsausschusses über die Erfüllung des Learning Agreement

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende der Masterstudiengänge Betriebswirtschaft/Unternehmensführung (MBU), Human Resource Management (MHR), Logistik- und Luftverkehrsmanagement (MLM) und Online-Kommunikation (MOK) der Hochschule Anhalt, Fachbereich Wirtschaft.

(2) Diese Ordnung gilt auf der Basis der Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Masterstudiengangs gemäß Abs. 1. in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Ziele des Mobilitätssemesters und Durchführung

(1) Das Mobilitätssemester ist integraler Bestandteil des Masterstudiums. Es dient der Möglichkeit der vertieften praktischen Anwendung im Studium erworbener theoretischer Kenntnisse, der Vermittlung von sozialen Kompetenzen innerhalb der Arbeitswelt oder des Erwerbs von Qualifikationen und erweiterten Sprachkompetenzen an einer ausländischen Hochschule sowie der Motivierung und Orientierung für die Anfertigung der Abschlussarbeit.

(2) Das Mobilitätssemester kann entweder durch eine Studienphase an einer ausländischen Hochschule (Abs. 3) oder durch ein erweitertes wissenschaftliches Projekt in der Praxis absolviert werden (Abs. 4).

(3) Die Studienphase an einer ausländischen Hochschule kann an einer kooperierenden ausländischen Hochschule oder einer ausländischen Hochschule nach Wahl stattfinden. Dieses Studium soll in Umfang und Creditierung den adäquaten Modulen dieser Ordnung entsprechen. Von den in dieser Studienphase einzubringenden Modulen im Umfang von 30 Credits müssen mindestens Module im Umfang von 15 Credits inhaltlich mit den Studienzielen des gewählten Studiengangs gemäß § 2 Abs. 3 a-d der Prüfungs- und Studienordnung übereinstimmen. Zur Sicherstellung dieser Äquivalenz legen die Studierenden der Studienfachberaterin bzw. dem Studienfachberater vorab einen Studienplan für diese Studienphase vor. Mit der Unterschrift bestätigt die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater, dass die in diesem Absatz definierten Voraussetzungen vorliegen.

(4) Das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis hat einen Umfang von mindestens 24 Wochen. Dieses erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis muss innerhalb eines Unternehmens, einer Verwaltung auf Bundes- oder Landesebene oder einer äquivalenten Institution/Organisation (im Folgenden jeweils nur Unternehmen genannt) durchgeführt werden, welche/welches nach Branche, Funktionsbereich oder Tätigkeit fachlich dem gewählten Studiengang zugeordnet werden kann. Im Rahmen des erweiterten wissenschaftlichen Projektes in der Praxis wird eine entsprechende praxisorientierte Aufgabenstellung bearbeitet. Darüber hinaus müssen zum erweiterten wissenschaftlichen Projekt Präsenzmodule oder Onlinemodule im Umfang von 10 Credits erfolgreich absolviert werden. Es werden insgesamt 30 Credits vergeben.

(5) Der Regeltermin des Mobilitätssemesters ergibt sich aus der Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Masterstudiengangs.

(6) Das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis kann geteilt werden, wobei der unterste anerken- nungsfähige Zeitraum sechs Wochen beträgt. Mindestens 12 Wochen sind zusammenhängend abzuleisten. Eine Auf- teilung auf mehrere Unternehmen ist zulässig.

(7) Wird das Mobilitätssemester gemäß Abs. 4 durchgeführt, sind die Pflichtwochen Nettozeiten. Unterbre- chungen wegen Krankheit, eigenem Urlaub, Unternehmen- sururlaub, gesellschaftlicher Verpflichtungen etc. sind nach- zuholen. Eine Mobilitätswoche hat in der Regel fünf Arbeits- tage mit je acht Stunden Arbeitszeit. Im Übrigen regelt sich dies nach den betrieblichen Arbeitsordnungen der Unter- nehmen. In begründeten Fällen ist eine Absolvierung auch in Teilzeit möglich. Hierbei gelten die Regelungen des § 2 entsprechend.

§ 3

Bewerbung zum Mobilitätssemester

(1) Die Studierenden bewerben sich selbständig um die Unternehmen zur Durchführung des erweiterten wissen- schaftlichen Projekts in der Praxis gemäß § 2 Abs. 4. Gleiches gilt für die Durchführung des Mobilitätssemesters ge- mäß § 2 Abs. 3. Die Hochschule unterstützt die Studieren- den.

(2) Die Ableistung des Mobilitätssemesters gemäß § 2 Abs. 4 in ausländischen Unternehmen ist zulässig, die dortige Tätigkeit muss qualitativ den Anforderungen im In- land gleichzusetzen sein (vgl. § 2). Studierende tragen in diesem Fall die finanziellen und rechtlichen Konsequenzen selbst.

§ 4

Vereinbarungen über das Mobilitätssemester

(1) Das Mobilitätssemester gemäß § 2 Abs. 4 wird durch den Studienfachberater bzw. die Studienfachberate- rin betreut. Er/ Sie bestätigt dem Studierenden vor Beginn der Praxisphase im Unternehmen, dass das Unternehmen in Profil und Organisation die Möglichkeit bieten kann, das erweiterte wissenschaftliche Projekt durchzuführen (An- lage 1).

(2) Beim Mobilitätssemester gemäß § 2 Abs. 3 wird vor Beginn eines Auslandssemesters mit den Studierenden ein Learning Agreement abgeschlossen, welches Leistun- gen im Wert von 30 credits (ggf. auch zusätzliche Module) umfasst (Anlage 4 oder vergleichbares Learning Agree- ment).

(3) Die Studienfachberaterin bzw. der Studienfach- berater des jeweiligen Masterstudiengangs kann in Leitli- nien zum Verfahren und die Vereinbarungen über das Mo- bilitätssemester konkretisieren.

§ 5

Unterstellungsverhältnisse während des erweiterten wissenschaftlichen Projekts in der Praxis

(1) Studentinnen bzw. Studenten haben während des Mobilitätssemesters alle Rechte und Pflichten immatri- kulierter Studierender.

(2) Während des erweiterten wissenschaftlichen Pro- jekts in der Praxis gemäß § 2 Abs. 4 unterstehen sie ohne Ausnahme der Betriebsordnung des Unternehmens. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vereinbarte Qualifikation von Seiten des Unternehmens ermöglicht wird. Die Studienfachberaterin

bzw. der Studienfachberater leisten gegebenenfalls Unter- stützung.

§ 6

Erweitertes wissenschaftliches Projekt

(1) In dem erweiterten wissenschaftlichen Projekt sind komplexere Fragestellungen, die im Zusammenhang mit dem gewählten Studiengang und dem Unternehmen stehen, zu bearbeiten. Dabei sollen aktuelle, dem Studien- gang entsprechende Fragestellungen aus dem Unterneh- men in Bezug zu den theoretischen Grundlagen gestellt und Lösungsvorschläge erarbeitet werden. Alternativ kann zu einer unternehmerischen Entscheidung die rechtlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen theoretischen Bezüge hergestellt und eine Bewertung vorgenommen werden.

(2) Das Thema wird der Teilnehmerin oder dem Teil- nehmer am Mobilitätssemester gemäß § 2 Abs. 4 von der Studienfachberaterin bzw. dem Studienfachberater ge- stellt. Die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachbera- ter kann die Stellung des Themas und die Bewertung des Berichts nach Abs. 3 an einen anderen hauptamtlich Leh- renden der Hochschule gemäß Anlage 1 übertragen, so- fern die Zustimmung des Kollegen bzw. der Kollegin vor- liegt.

(3) Das Ergebnis des erweiterten wissenschaftlichen Projektes ist schriftlich als Projektbericht, unverzüglich nach Absolvierung des Praktikums der Studienfachberaterin bzw. dem Studienfachberater vorzulegen. Das erweiterte wis- senschaftliche Projekt ist bestanden, wenn die Studienfach- beraterin bzw. der Studienfachberater den Projektbericht mindestens mit der Note 4,0 bewertet. Die Note wird ent- sprechend Anlage 3 oder einem vergleichbaren Dokument im Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(4) Ein nicht bestandenenes erweitertes wissenschaftli- ches Projekt kann durch einen neuen Projektbericht auch unter Erweiterung oder Ergänzung der Praktikumsaufgabe durch die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater erneut vorgelegt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 7

Anerkennung des Mobilitätssemesters

(1) Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer am Mobili- tätssemester nach § 2 Abs. 4 erhält vom Unternehmen eine Bescheinigung, in der die Verweildauer im Unternehmen, Dauer und die Anzahl der Fehltage (z. B. infolge von Krank- heit, Freistellung, Arbeitsbesuchen an der Hochschule An- halt) verzeichnet sein müssen (Anlage 2 oder vergleichba- res Dokument). Diese wird dem Studienfachberater bzw. der Studienfachberaterin mit dem Bericht nach § 6 vorge- legt.

(2) Fehlende Bescheinigungen, unvollständig oder nachlässig geführter Bericht, Fehlzeiten durch Urlaub oder durch andere praktische Tätigkeit können dazu führen, dass nur ein Teil des durchgeführten Projekts anerkannt wird. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Studienfachberaters bzw. der Studienfachberaterin und des Studierenden.

(3) Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer am Mobili- tätssemester nach § 2 Abs. 3 weist die an der ausländi- schen Hochschule belegten und benoteten Module sowie die erworbenen Credits in geeigneter Form gegenüber dem Prüfungsausschuss nach. Darüber hinaus ist dem Prü- fungsausschuss das Learning Agreement (§ 4 Abs. 2) zu übermitteln. Der Prüfungsausschuss bestätigt die Anerken- nung gemäß Anlage 5, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen.

**§ 8
Härtefallregelung**

(1) Ist es dem/ der Studierenden aus persönlichen oder finanziellen Gründen nicht möglich, das Mobilitätssemester gemäß § 2 Abs. 3 oder Abs. 4 durchzuführen, kann die/ der Studierende auch Module im Umfang von 30 Credits aus dem Modulangebot der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaft erbringen, von denen mindestens 15 Credits inhaltlich dem gewählten Studiengang zugeordnet werden können. Hierzu ist ein Sonderstudienplan mit der Studienfachberaterin/ dem Studienfachberater zu vereinbaren.

(2) Die Gründe sind der Studienfachberaterin/ dem Studienfachberater nachvollziehbar und in dokumentierter Form (E-Mail) darzulegen.

**§ 9
Mobilitätssemester ausländischer Studierender**

Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend. Besondere Festlegungen kann auf Antrag der Prüfungsausschuss treffen.

**§ 10
Versicherung während des Mobilitätssemesters**

(1) Während des Mobilitätssemesters besteht für eingeschriebene Studierende keine Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht, unabhängig von Dauer, wöchentlicher Arbeitszeit und erzieltm Entgelt. Krankenversicherungsschutz wird sichergestellt durch die studentische Pflichtversicherung oder durch unterhaltspflichtige Angehörige. Im Übrigen gelten die jeweiligen versicherungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Mobilitätssemester besteht gesetzliche Unfallversicherung, deren Beiträge gegebenenfalls vom Unternehmen zu regeln sind.

(3) Es wird empfohlen, eine freiwillige Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit im Unternehmen abzuschließen. Eine Dienstschlüsselversicherung wird ggf. empfohlen.

**§ 11
Weitere Regelungen**

(1) Die Teilnahme Mobilitätssemester entbindet nicht von der Pflicht der Rückmeldung zum jeweils nächsten Studiensemester.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Mobilitätssemester haben das aktive und passive Wahlrecht für die Selbstverwaltungsorgane der Hochschule Anhalt. Eine daraus resultierende Freistellung wird auf die Praktikumszeit angerechnet.

**§ 12
Belastende Entscheidungen und Widerspruch**

(1) Eine belastende Entscheidung entsprechend dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben.

(2) Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(3) Über den Widerspruch ist in der Regel innerhalb eines Monats zu entscheiden. Die Mitteilung darüber bedarf der Schriftform.

**§ 13
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Masterstudiengänge MBU, MHR, MLM, MOK vom 07.05.2014 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/20 in einen der darin geregelten Studiengänge eingeschrieben sind.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft vom 10.07.2019.

Bernburg, den 10.07.2019.

Prof. Dr. Andreas Donner
Dekan des Fachbereiches Wirtschaft

Anlage 1

Vereinbarung über das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis

1) Der/ die Studierende

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Studiengang: _____

wird das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis in folgendem Unternehmen durchführen:

Name des Unternehmens: _____

Adresse: _____

Abteilung/ Position: _____

2) Als erweitertes wissenschaftliches Projekt wird vereinbart:

3) Optional: Festlegung einer Mentorin/ eines Mentors

Mentorin/Mentor _____

Das unterzeichnende Mitglied der Hochschule Anhalt bestätigt, als Hochschulmentor/in während des erweiterten wissenschaftlichen Projekts der Studentin bzw. des Studenten zur Verfügung zu stehen.

Unterschrift Hochschulmentor/in

4) Bestätigung durch Studienfachberater/in

Ort, Datum

Unterschrift Studienfachberater/in

Anlage 2:

Bescheinigung des Unternehmens über das Praktikum*

Die Studentin / der Student _____

Matrikelnummer: _____

Anschrift: _____

Straße Nr. _____

PLZ Ort _____

Staat _____

wurde als Hochschulpraktikantin / Hochschulpraktikant wie folgt beschäftigt:

Art der Beschäftigung: _____
(Kurzbezeichnung)

Zeitraum von _____ bis _____

Fehltag während des Praktikums: _____

Grund der Fehltag: _____

Ort, Datum, Unterschrift der betrieblichen Mentorin bzw. des betrieblichen Mentors
oder der Leiterin bzw. des Leiters des Unternehmens

Betrieb/Einrichtung: _____

Anschrift (Stempel): _____

* Dieses Dokument ist mit dem Projektbericht der Studienfachberaterin/ dem Studienfachberater bzw. der Hochschulmentorin/ dem Hochschulmentor zu übergeben.

Anlage 3:
 Hochschule Anhalt
 Fachbereich Wirtschaft

Bescheinigung des Prüfungsausschusses über die Absolvierung des erweiterten wissenschaftlichen Projektes in der Praxis

Name: _____ Vorname: _____ Matr.Nr.: _____

Masterstudiengang: _____

Der o.g. Student/die o.g. Studentin hat im Rahmen des Studiums das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis gem. § 11 der Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolviert:

Unternehmen/Firma/Einrichtung bzw. durch Prüfungsausschuss anerkannte berufl. Tätigkeit	Zeitraum von ... bis ...	Wochen	Projektbericht gemäß § 6 und Anlage 1 der Ordnung über die Durchführung des Mobilitätssemesters liegen vor	Bestätigung durch Studienfachberater/in (Datum, Handzeichen)	Note

Präsenz- bzw. Online-Modul I	Note	Präsenz- bzw. Online-Modul II	Note

Das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis wird insgesamt mit der Note _____ bewertet.

Damit wird die Absolvierung des erweiterten wissenschaftlichen Projektes in der Praxis gem. § 11 der Studienordnung anerkannt und mit 30 credits bewertet.

Bernburg, den

Unterschrift Prüfungsausschussvorsitzende/r.....

Anlage 4:
Hochschule Anhalt
Fachbereich Wirtschaft

Learning Agreement

Name:

Vorname:

Matr.Nr.:

Masterstudiengang:

Folgende Module werden im Rahmen des Mobilitätssemesters an der ausländischen Hochschule absolviert:

Modul I	Credits	Modul II	Credits
Modul III	Credits	Modul IV	Credits
Modul V	Credits	Modul VI	Credits
Modul VII	Credits	Modul VIII	Credits

Bernburg, den

Unterschrift Studienfachberater/in:

Anlage 5:
Hochschule Anhalt
Fachbereich Wirtschaft

Bescheinigung des Prüfungsausschusses über über die Erfüllung des Learning Agreement

Name:

Vorname:

Matr.Nr.:

Masterstudiengang:

Der o.g. Student/die o.g. Studentin hat im Rahmen des Studiums nachfolgend genannte/s Module gem. § 11 der Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolviert:

Modul I	Credits	Note	Modul II	Credits	Note
Modul III	Credits	Note	Modul IV	Credits	Note
Modul V	Credits	Note	Modul VI	Credits	Note
Modul VII	Credits	Note	Modul VIII	Credits	Note

Damit aufgelistete Module werden für die Absolvierung des Mobilitätssemesters gem. § 11 der Prüfungs- und Studienordnung anerkannt.

Bernburg, den

Unterschrift Prüfungsausschussvorsitzende/r: